Björn Burkhardt

Überlegungen zu einer dispositionalen Deutung des Andershandelnkönnens

Abstract: The assertion "he could have done otherwise" represents a notorious problem in the science of penal law and in moral philosophy. Some philosophers have assumed that this statement is to be analysed as "he would have done otherwise if he had so chosen" (analysis view), thus believing to have found an interpretation which is compatible with determinism. It has been argued, however, that these two statements are not equivalent. The following article attempts to show that this objection is not far-reaching enough. At the same time the analysis view is considered to be of little help, as it presupposes the solution of the problems it claims to solve.

Die Überzeugung, daß man jemandem sein Verhalten nur dann zum Vorwurf machen sollte, wenn er anders hätte handeln können, als er gehandelt hat, scheint im Alltagsdenken tief verwurzelt zu sein. Schon von da her ist es leicht erklärlich, daß das Andershandelnkönnen auch in der Auseinandersetzung um die Voraussetzungen des strafrechtlichen Schuldurteils nach wie vor eine (jedenfalls theoretisch) bedeutsame Rolle spielt (Lange 1978, § 20 Rn. 4 ff; Lenckner 1980, Vorb. §§ 13 Rn. 110, 118). Von manchen Autoren wird die Behauptung, daß Schuld die Fähigkeit zum Andershandeln voraussetzt, sogar als begriffliche (analytische) Wahrheit angesehen (Haffke 1978, 159; Nowell-Smith 1957, 262 ff; Jescheck 1978, 328).

Andererseits besteht aber auch in folgendem Punkt weitgehende Einigkeit: Ein abschließendes Urteil darüber, ob der konkrete Täter im Augenblick der Tat wirklich anders hätte handeln können, sei im empirischen Bereich nicht möglich. Das individuelle Anderskönnen sei vergangenheitsbezogen nicht „beweisbar" (Blei 1977, 160; Haddenbrock 1969, 122; Lange 1978, § 20 Rn. 6; Roxin 1974, 174 f; Schreiber 1980, 285). Dabei schwingen oft tiefergreifende Zweifel mit, welche die (scheinbar) indeterministische Basis des „Auchanderskönnens" betreffen. Gibt es überhaupt eine solche „possibilitas utriusque"? Sind einem Menschen unter den gegebenen Umständen zwei Handlungen möglich oder nur eine? Gibt es ein Vermögen, zu einem bestimmten Zeitpunkt durch freie Wahl ebensogut dies oder jenes zu wollen oder nicht zu wollen? Schon diese „abstrakte Frage nach der Willensfreiheit" des Menschen sei „wissenschaftlich" unbeantwortbar.

Aus diesem Befund werden in der deutschen Strafrechtsliteratur unterschiedliche Konsequenzen gezogen: Die wohl überwiegende Lehre begnügt sich mit einem „sozial-vergleichenden Schuldurteil", bei dem gefragt wird, ob „man" (ein „durchschnittlicher Anderer" mit den Fähigkeiten und Möglichkeiten des Täters) in der

Analyse & Kritik 3 (1981), Heft 2, S. 155–170 © Westdeutscher Verlag, Opladen

Lage gewesen wäre, anders zu handeln (Blei 1977, 156/160; Jescheck 1978, 3 30/346; Arthur Kaufmann 1967, 560; Nowakowski 1957, 71; Stratenwerth 1981, 157). Andere meinen, es komme auf die „Beweisbarkeit" im Einzelfall nicht an (Lenckner 1980, Vorb. §§ 13 ff Rn. 118; Schöneborn 1976, 352). Wieder andere Autoren ren bemühen sich, den Schuldbegriff so zu fassen, daß die Frage nach dem Andershandelnkönnen keine Rolle mehr spielt (etwa Schmidhäuser 1975, 154; Welzel 1969, 184).

Ich will mich mit der Plausibilität dieser (hier natürlich nur angedeuteten) Problemlösungs- und Problemvermeidungsstrategien nicht weiter befassen. Vielmehr möchte ich den Blick auf die Auseinandersetzung lenken, die in der englischsprachigen Literatur um die Bedeutung des Satzes „he could have acted otherwise" stattgefunden hat und noch andauert. Diese Diskussion ist in der deutschen Strafrechtsliteratur bisher kaum zur Kenntnis genommen worden. Das kann man eigentlich nur bedauern. Es gilt nämlich auch hier, was Marion Gräfin Dönhoff einmal in anderem Zusammenhang gesagt hat: Die Engländer bringen es fertig, vor eine uralte, festgefahrene Situation zu treten und diese mit ganz neuen Augen zu betrachten. Was ist dabei herausgekommen?

I. Was bedeutet „He could have acted otherwise"?

In seinem bereits 1912 erschienenen Buch „Ethics" bemüht sich der englische Philosoph George E. Moore um Kriterien, mittels derer sich beurteilen läßt, wann eine bestimmte Handlung moralisch richtig oder falsch genannt werden kann. Unter Auseinandersetzung mit bestimmten klassischen Formen des Utilitarismus gelangt er zu der Ansicht, daß ein derartiges Urteil davon abhängt, was die betreffende Person statt der tatsächlich vollzogenen Handlung hätte tun können. In diesem Zusammenhang stellt er die Frage, ob es jemals zutrifft, daß jemand etwas anderes hätte tun können als das, was er wirklich getan hat. Seine Antwort lautet: Wir können und sollten uns völlig darüber klar sein, daß wir in einem bestimmten Sinn zweifellos oft das tun können, was wir nicht tun, und daß einiges von dem, was nicht geschehen ist, hätte geschehen können. Zur Begründung dieser Behauptung beruft sich Moore in einem ersten Schritt auf den Umstand, daß sehr häufig zwischen zwei Ereignissen unterschieden wird, die in Wirklichkeit beide nicht eingetreten sind, von denen man aber trotzdem sinnvoll und mit hinreichender Gewißheit sagen kann, das eine hätte eintreten können, das andere hingegen nicht. Das wird u.a. an folgendem Beispiel erläutert (Moore 1975, 124): „Ich hätte heute morgen zwei Kilometer in zwanzig Minuten gehen können, aber ich hätte zweifellos nicht vier Kilometer in fünf Minuten laufen können. Ich habe de facto keins von beidem getan; aber es wäre barer Unsinn, wenn man sagte, die bloße Tatsache, daß ich es nicht getan habe, hebe den Unterschied ... auf, den ich zum Ausdruck bringe, indem ich sage, daß die eine Handlung in meiner Macht stand, die andere hingegen nicht. Obwohl ich keine von beiden getan habe, war die eine doch für mich in einem Sinn möglich, in welchem mir die andere völlig un-

möglich war." Moore folgert daraus, daß jeder, der *ohne Einschränkung* behauptet, es hätte niemals etwas anderes geschehen können, als das, was geschehen ist, eine völlig falsche und ungerechtfertigte Behauptung aufstellt. Denn selbst wenn es richtig sei, daß alles, was geschehen ist, notwendig geschehen mußte, so folge daraus nur, daß in *einem bestimmten Sinn* des Wortes „können" nichts anderes jemals hätte geschehen können, als was geschehen ist. Man könne also daraus zunächst nur schließen, daß das Wort „können" *zweideutig* sei.

In welchem Sinn wird nun das Wort „können" gebraucht, wenn jemand sagt, daß er dies oder jenes hätte tun können, obwohl er es nicht getan hat? Moore (1975, 127) mutmaßt folgendes: Mit einer solchen Äußerung sei letztlich nichts anderes gemeint, als daß er *gekonnt hätte, wenn* er sich entsprechend *entschieden* hätte. Vielleicht sei es auch, um eine mögliche Komplikation zu vermeiden, besser zu sagen, daß er dies oder jenes *getan hätte, wenn* er sich dazu entschieden hätte. Mit anderen Worten: Es sei zu vermuten, daß wir die Wendung „Ich konnte" einfach und ausschließlich als Kurzfassung für die Aussage „Ich würde, wenn ich mich entschieden hätte" gebrauchen. Die „Vermutungen" von Moore haben in der Folgezeit zunächst durch Beiträge von P. H. Nowell-Smith (1948, 1957, 1960) und John L. Austin (1975) eine wesentliche, teils mit Ablehnung, teils mit Zustimmung verbundene Präzisierung erfahren. Dabei wurden zwei mögliche Grundpositionen genauer herausgearbeitet, die bei Moore noch nicht klar voneinander getrennt sind:

Die eine Hypothese – der sog. *supplementation view* – besagt, daß „hätte können"-Sätze elliptische (unvollständige) Sätze sind, die durch einen „wenn"-Satz ergänzt werden müssen. Der Satz „er hätte anders handeln können" ist danach danach i. S. von „er hätte anders handeln können, wenn er gewollt hätte" zu verstehen.

Nach der anderen Hypothese – dem sog. *analysis view* – müssen „hätte tun können"-Sätze in Form eines „hätte getan, wenn"-Satzes analysiert werden. Das besagt, daß das *Analysandum*

(1) „A hätte x zur Zeit t tun (unterlassen können)"

und das *Analysans*

(2) „A hätte x zur Zeit t getan (unterlassen), wenn er gewollt hätte",

wenn nicht bedeutungsgleich, so doch definitorisch (logisch) äquivalent sind bzw. sein müssen. Das Analysans besteht demnach aus einem *irrealen Konditionalsatz*, in welchem der Ausdruck „können" nicht mehr vorkommt. Stattdessen ist auf ein Wollen und ein Tun Bezug genommen. Einige Autoren haben das Analysans auch in einer leicht modifizierten Fassung vorgetragen. Die Abwandlung besteht darin, daß das Antecedens des irrealen Konditionalsatzes nicht den Ausdruck „wollen", sondern Wörter wie „wünschen", „versuchen", „wählen" oder „sich entscheiden" enthält. Das spielt aber für meine weiteren Überlegungen keine ausschlaggebende Rolle.

Ich möchte im folgenden den sog. supplementation view beiseite lassen (vgl. dazu die Kritik von A. R. White 1975, 24 ff, 30 ff) und mich allein dem analysis view zuwenden, und zwar mit einer zusätzlichen Einschränkung. Es geht mir nicht darum, ob „hätte tun können" *immer* als „hätte getan, wenn" zu analysieren ist. Eine solche These mag höchst zweifelhaft sein. Der Nachweis, daß es „could have"-Sätze gibt, die eine sinnvolle Umwandlung in einen „would have if"-Satz nicht zulassen (dazu A. R. White 1975, 33), besagt aber noch nichts für den speziellen Fall der *schuldrelevanten* Aussage „A hätte anders handeln können", die allein hier zur Debatte steht.

Der analysis view, der namentlich von Nowell-Smith (vgl. ferner Ewing 1964, Honoré 1964, Thalberg 1962, Ross 1975, 159 ff) vertreten und verteidigt worden ist, hat (unter der genannten Einschränkung) auf den ersten Blick etwas Einleuchtendes an sich. Die (naive) common-sense-Psychologie, die unserer Alltagssprache zugrunde liegt, geht nämlich davon aus, daß eine Person dann etwas tut, wenn sie etwas tun kann und (mehr als alles andere) tun will (vgl. auch Heider 1977, 99 ff, der allerdings im Können und Wollen die Bedingungen des *Versuchens* sieht). Eine solche Annahme mag aus „wissenschaftlicher" (psychologischer, handlungstheoretischer oder sonstiger) Sicht völlig unzulänglich oder sogar falsch sein. Das ist aber zunächst einmal belanglos. Denn wenn man herausfinden will, was in der Alltagssprache mit dem Satz „A hätte x tun können" gemeint ist, dann müssen natürlich die Überzeugungen vorausgesetzt werden, auf denen eine solche Äußerung beruht.

Ein weiterer Grund für die Plausibilität des analysis view ergibt sich aus folgender Überlegung: Können ist im allgemeinen, wenn auch nicht ausschließlich, ein *dispositionales Konzept* (Heider 1977, 104). Von daher liegt es nahe, bei der Analyse von „Kann"-Behauptungen genauso zu verfahren, wie bei der Analyse von Dispositionsprädikaten. Das bedarf vielleicht einer kurzen Erläuterung:

Dispositionen, wie z. B. brennbar, zerbrechlich, stark oder intelligent, sind Eigenschaften, die einer *unmittelbaren* Beobachtung nicht zugänglich sind, die aber zu beobachtbaren Vorgängen in einer *Beziehung* stehen (etwa: brennbar zu brennen). Wer wissen will, ob eine ihm unbekannte Substanz brennbar ist, muß deshalb untersuchen, ob sie unter bestimmten Bedingungen brennt. Die Beziehung zwischen Dispositionen und den ihnen korrespondierenden Vorgängen hat sich unter wissenschaftstheoretischen Gesichtspunkten als außerordentlich kompliziert erwiesen. Darauf wird noch zurückzukommen sein. An dieser Stelle genügt zunächst der Hinweis, daß sich diese Beziehung nur (wenn auch nicht vollständig) durch *Konditionalsätze*, sog. Manifestationsgesetze der Disposition, angeben läßt. „Dieses Streichholz ist brennbar" heißt u. a.: *Wenn* dieses Streichholz an der Fläche F gerieben wird, brennt es; *wenn* es in eine offene Flamme gehalten wird, brennt es; usw. Selbstverständlich sind mit diesen beispielhaft genannten Konditionalsätzen die *relevanten* Bedingungen für das Brennen des Streichholzes auch nicht annähernd genannt. Notwendig ist weiter, daß das Streichholz trocken ist, daß eine hinreichende Menge Sauerstoff vorhanden ist, usw. Auf das Vorhandensein all dieser Bedingungen wird *implizit* Bezug genommen, wenn man sagt,

„dieses Streichholz ist brennbar". Nowell-Smith (1960, 94) drückt dies so aus: „Dispositional statements are used to connect an ill-defined, but not limitless set of occurrences with an ill-defined, but not limitless set of conditions."

Damit dürfte schon ausreichend klar geworden sein, weshalb mit Bezug auf den analysis view von einer *dispositionalen Deutung des Andershandelnkönnens* gesprochen wird (Ayers 1968, 135 ff; Graham 1972; Pears 1973, 116): Parallel der Umformung von „x ist brennbar" in „x brennt, wenn" wird „A kann anders handeln" bzw. „A hätte anders handeln können" im Sinne von „A handelt anders, wenn" bzw. „A hätte anders gehandelt, wenn" interpretiert.

Folgt man der dispositionalen Deutung des Andershandelnkönnens, so besagt (1) „A hätte x zur Zeit t tun können" nicht mehr und nicht weniger, als daß zur maßgeblichen Zeit t – abgesehen von einem entsprechenden Willen (bzw. einer entsprechenden Entscheidung, Motivation, einem Versuch oder ähnlichem) – alle relevanten Bedingungen für die Realisierung von x vorgelegen haben. Anders formuliert: Es wird zum Ausdruck gebracht, daß der Wille von A eine hinreichende „Bedingung" für das Auftreten des erwünschten bzw. unerwünschten Verhaltens gewesen ist (A. S. Kaufman 1962, 125; Ross 1975, 168).

Damit scheint die dispositionale Analyse auch für das Strafrecht in verrschiedener Hinsicht attraktiv zu sein. Zum einen sieht es so aus, als enthalte sie eine Deutung von „A hätte anders handeln können", die keinen indeterministischen Standpunkt impliziert. Daß jemand anders gehandelt hätte, *wenn* er gewollt hätte, kann nämlich auch gesagt werden, wenn der Wille des Betreffenden kausal determiniert war (was immer dies heißen mag). Zum anderen kann bei Zugrundelegung der dispositionalen Analyse sehr leicht erklärt werden, weshalb das Andershandelnkönnen eine Voraussetzung von Schuld bzw. Vorwerfbarkeit ist oder sein sollte (Ewing 1963/64, 174; Moore 1975, 129; Ross 1975, 168). Durch (die Androhung von) Tadel und Strafe soll auf die Motivation bzw. auf den Prozeß der Willensbildung Einfluß genommen werden mit dem Ziel, unerwünschte Verhaltensweisen zu unterdrücken. Ein solcher Effekt ist aber von vornherein *nur* in den Fällen erreichbar, in denen der Wille einer Person als notwendige und hinreichende „Bedingung" für das Auftreten des unerwünschten Verhaltens angesehen werden kann. Daß ein solcher Fall vorliegt, wird – folgt man der dispositionalen Analyse – mit der Äußerung „A hätte anders handeln können" gerade behauptet. So gesehen läßt sich die dispositionale Deutung des Andershandelnkönnens nicht nur widerspruchslos mit einem folgenorientierten (strafzweckfunktionalen, utilitaristischen) Schuldbegriff in Einklang bringen, sie liefert sogar eine gewisse Bestätigung für ein solches Konzept (vgl. insoweit die – freilich kritischen – Bemerkungen von Ayers 1968, 126, 142). Was schließlich die Frage der Beweisbarkeit des Andershandelnkönnens im Einzelfall anbelangt, so werden die Probleme zwar nicht gelöst, aber doch vielleicht genauer lokalisiert: Einer *direkten* empirischen Bestätigung sind Behauptungen der Form „A hätte x zur Zeit t getan, wenn er gewollt hätte" offensichtlich nicht zugänglich, denn dazu müßte man ihren „wenn"-Satz wahr machen. Es ist deshalb zu klären, unter welchen Voraussetzungen solche Aussagen als gültig angesehen werden können. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Den genannten Aspekten, welche die dispositionale Analyse auf den ersten Blick plausibel und fruchtbar erscheinen lassen, stehen zwei Arten von Einwänden gegenüber: Zum einen wird bezweifelt, daß die Sätze (1) und (2) gleichbedeutend bzw. definitorisch äquivalent sind (dazu II). Zum anderen wird geltend gemacht, daß die dispositionale Deutung des Andershandelnkönnens – ganz abgesehen vom Problem der definitorischen Äquivalenz – den springenden Punkt verfehle. In schuldrelevanten Zusammenhängen sei nicht Handlungsfreiheit, sondern Willensfreiheit entscheidend. Es komme mithin nicht nur darauf an, ob jemand anders gehandelt hätte, wenn er gewollt hätte, sondern auch und in erster Linie, ob er anders hätte *wollen* können (dazu III). M.E. läßt sich zeigen, daß beide Einwände eng zusammenhängen.

II. Bedenken gegen die definitorische Äquivalenz

Bevor ich mich damit befasse, ob (2) als korrekte Wiedergabe von (1) angesehen werden kann, ist eine weitere Klarstellung erforderlich. Wie bereits angedeutet, gibt es für die dispostionale Analyse des Andershandelnkönnens *zwei* Lesarten. Die *stärkere* Version besagt, daß (1) und (2) in jedem Sinne *gleichbedeutend* sind. Dem ist entgegengehalten worden, daß (1) eine *kategorische* Behauptung sei, während es sich bei (2) um eine *hypothetische* und *tatsachenwiderstreitende* Aussage handele (Austin 1975, 225/236 ff; Ross 1975, 165/176; A. R. White 1975, 36/37); (1) und (2) seien also nicht gleichbedeutend. Ich habe gewisse Zweifel, ob dieser Einwand stimmt (vgl. auch Graham 1972, 182), möchte mich damit aber nicht weiter auseinandersetzen. Deshalb beschränke ich mich auf die *schwächere* Version. Danach sind (1) und (2) definitorisch (logisch) äquivalent, was besagt, daß sie sich wechselseitig implizieren, daß also (2) wahr ist, wenn (1) wahr ist, und umgekehrt. Stimmt diese schwächere Version? Um diese Frage beantworten zu können, muß man sich wenigstens ansatzweise über die Problematik sog. operationaler Definitionen und irrealer Konditionalsätze im klaren sein.

1. Materiale Implikationen und irreale Konditionalsätze

Die dispositionale Analyse von „kann"-Behauptungen ist mit derselben Paradoxie behaftet, die bei sog. *operationalen* Definitionen von Dispositionsprädikaten auftritt. Stegmüller (1970, 218 ff) hat diese Paradoxie und die daraus resultierenden Schwierigkeiten anhand von zwei Dispositionen veranschaulicht: der Löslichkeit in Wasser und der Eigenschaft, magnetisch zu sein. Ich übertrage seine Illustration auf die dispositionale Deutung der Aussage „x kann zum Zeitpunkt t Hilfe leisten":

a) Angenommen, „K x t" stehe für „x *kann* zum Zeiptpunkt t Hilfe leisten", „W x t" besagt dasselbe wie „x *will* zum Zeitpunkt t Hilfe leisten" und „H x t"

dasselbe wie „x leistet zum Zeitpunkt t Hilfe". Nach der dispositionalen Analyse soll „x kann zum Zeitpunkt t Hilfe leisten" definitorisch äquivalent sein mit „*wenn* x zum Zeitpunkt t Hilfe leisten will, *dann* leistet x zum Zeitpunkt t Hilfe". Es soll also die Definition gelten:

$$K\,x\,t \leftrightharpoons (W\,x\,t \rightarrow H\,x\,t)^*$$

Prüft man, ob diese Definition adäquat ist, so lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

aa) Angenommen, es geht um das Hilfeleisten einer Person P, die zur Zeit t_1 Hilfe leisten will, *WPt_1 soll also richtig sein*. Leistet P zur Zeit t_1 Hilfe, so gilt auch HPt_1 und infolge der obigen Definition KPt_1. Leistet P zur Zeit t_1 keine Hilfe ($\neg PHt_1$), so erhält man die Konjunktion $WPt_1 \wedge \neg HPt_1$, woraus logisch: $\neg (WPt_1 \rightarrow HPt_1)$ folgt. Dies ist aufgrund der Definition gleichbedeutend mit: $\neg KPt_1$, also mit der Aussage, daß P zum Zeitpunkt t_1 nicht Hilfe leisten kann. Damit erweist sich die oben angegebene Definition als adäquat, falls P zum Zeitpunkt t_1 Hilfe leisten will.

bb) Wie steht es, wenn P zum Zeitpunkt t_1 keine Hilfe leisten will, wenn also $\neg$ *WPt_1 richtig* ist? Aus $\neg WPt_1$ folgt logisch durch $\vee$-Abschwächung der Satz: $\neg WPt_1 \wedge HPt_1$, der seinerseits logisch äquivalent ist mit der Implikation: $WPt_1 \rightarrow HPt_1$, und daraus ergibt sich aufgrund der Ausgangsdefinition: KPt_1. Man gelangt also in allen Fällen, in denen jemand keine Hilfe leisten will, zu dem Ergebnis: er kann Hilfe leisten. Das ist jedoch ein widersinniges Resultat, denn es lassen sich leicht Beispiele ausdenken, in denen jemand etwas nicht will, es aber auch nicht könnte, wenn er es wollte. (2) scheint deshalb keine adäquate Deutung von (1) zu sein.

b) Die damit sichtbar werdende Problematik der dispositionalen Analyse resultiert offenbar daraus, daß das Analysans als *materiale Implikation* (wahrheitsfunktioneller Konditionalsatz) gedeutet worden ist. Eine materielle Implikation ist nämlich immer richtig, wenn ihr Antecedens falsch ist, gleichgültig, wie das Konsequens lautet (Stegmüller 1969, 11; 1970, 221). Dementsprechend scheinen sich die Schwierigkeiten weiter zu verschärfen, wenn das Analysans – wie beim schuldrelevanten Andershandelnkönnen – aus einem irrealen Konditionalsatz, wie z. B.

(2a) „wenn P zur Zeit t_1 hätte Hilfe leisten wollen, hätte er geholfen",

besteht. Wer einen solchen Satz behauptet, geht davon aus, daß sowohl das Antecedens wie das Konsequens dieser Behauptung *falsch* ist, daß also P zur fraglichen Zeit weder Hilfe leisten wollte, noch Hilfe geleistet hat. Würde man den Wahrheitswert eines solchen Satzes mit dem für materiale Implikationen identifizieren, so hätte dies zur Folge, daß nicht nur (2a), sondern auch ein entsprechender Satz, bei dem das ursprüngliche Konsequens durch sein Negat ersetzt ist, z. B.

(2b) „Wenn P zur Zeit t_1 hätte Hilfe leisten wollen, hätte er *nicht* geholfen",

* Die verwendeten Symbole haben folgende Bedeutung: „$\neg$" steht für das Wort „nicht", „$\wedge$" für „uns" sowie „$\vee$" für „oder"; „$\rightarrow$" ist das Konditional-, „$\leftrightarrow$" das Bikonditionalzeichen.

wahr wäre. Tatsächlich wird aber jeder, der die Wahrheit von (2a) behauptet, annehmen, daß (2b) falsch ist, und umgekehrt. Eine wahrheitsfunktionelle Interpretation irrealer Konditionalsätze ist demnach ausgeschlossen. Will man solche Sätze nicht als wertlos ansehen, so muß ihre Rechtfertigung in anderer Weise gesucht werden (näher zum Ganzen Stegmüller 1969, 283 ff).

b) Die vorstehenden Hinweise auf die Problematik operationaler Definitionen und irrealer Konditionalsätze enthalten sicherlich nichts Neues. Wenn ich sie dennoch für notwendig erachtet habe, so deshalb, weil der skizzierte Befund bei der Auseinandersetzung um die definitorische Äquivalenz von (1) und (2) in Rechnung gestellt werden muß. Betrachtet man nämlich (2) als materiale Implikation, dann ist eine negative Antwort auf die Frage nach der definitorischen Äquivalenz bereits vorprogrammiert. Berücksichtigt man hingegen, daß eine solche Interpretation aus den genannten Gründen ausgeschlossen ist, so muß zunächst einmal klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen (2) überhaupt als gültige Aussage angesehen werden kann. Letzteres ist meinem Eindruck nach bei der Auseinandersetzung mit der dispositionalen Deutung des Andershandelnkönnens oft versäumt worden.

c) Legt man die „klassische" Formulierung des Problems durch Nelson Goodman (1975, 17 ff, 53 ff) zugrunde, so stellen sich bei der Suche nach einem Wahrheitskriterium für irreale Konditionalsätze vor allem zwei Aufgaben: ein irrealer Konditionalsatz sei wahr, wenn eine bestimmte Verbindung zwischen seinem Antecedens und seinem Konsequens bestehe. Die Behauptung, daß eine solche Verbindung bestehe, stütze sich in aller Regel auf die Voraussetzung, daß gewisse *im Antecedens nicht genannte Umstände* vorliegen. Die erste Aufgabe bestehe demnach in einer *Definition der relevanten Bedingungen*: Man müsse angeben, welche Sätze zusammen mit dem Antecedens als Grundlage für die Behauptung des Nachsatzes zu nehmen sind. Auch wenn diese Bedingungen genannt seien, sei die Verbindung im allgemeinen keine logische, sondern ein physikalisches oder Natur- oder Kausalgesetz. Die zweite Aufgabe besteht deshalb in der *Definition solcher Gesetze*.

Die Lösung dieser beiden Probleme, die der Wissenschaftstheorie erhebliches Kopfzerbrechen bereitet haben, ist offenbar noch nicht vollständig gelungen (so jedenfalls die Diagnose von Stegmüller 1969, 190 ff, 334). Darauf kommt es aber im vorliegenden Zusammenhang (glücklicherweise) auch nicht an. Die Bedingungen, unter denen (2) als wahre Behauptung angesehen werden kann, lassen sich nämlich auf abstrakt-begrifflicher Ebene leicht benennen. Eine dieser Voraussetzungen ist die Annahme:

(G) „Immer wenn eine Person etwas tun kann und wenn sie dies (mehr als alles andere) tun will, dann tut sie es",

von der bereits oben gesagt wurde, daß sie Bestandteil der common-sense-Psychologie ist. Bei Zugrundelegung dieser Annahme kann man auf (2) schließen, wenn man weiter voraussetzt, daß (1) wahr ist, daß also die betreffende Person A zur

fraglichen Zeit x tun konnte. Mit anderen Worten: wer (2) behauptet, setzt die Wahrheit von (1) und (G) bereits voraus, und (2) kann nur wahr sein, wenn (1) und (G) wahr sind.

Dieses vielleicht gleichermaßen überraschende wie triviale Zwischenergebnis mag die dispositionale Deutung des Andershandelnkönnens weitgehend fruchtlos erscheinen lassen. Ob eine Person anders gehandelt hätte, wenn sie gewollt hätte, kann man (nach dem Vorstehenden) nur wissen, wenn man weiß, ob sie anders hätte handeln können. Man muß sich also zunächst einmal über die maßgeblichen Voraussetzungen des Andershandelnkönnens im klaren sein, und der analysis view ist weit davon entfernt, in diesem Punkt Klarheit zu schaffen. Das heißt allerdings nicht, daß (2) keine zutreffende Paraphrasierung von (1) wäre. (2) läßt lediglich offen, was der Bezug (die Extension) von (1) ist. Im folgenden möchte ich u.a. zeigen, daß auch die Auseinandersetzung um die definitorische Äquivalenz nichts anderes ist, als ein (verdeckt geführter) Streit um die maßgeblichen Voraussetzungen von (1).

2. Die Unverträglichkeitsthese

Wer sich mit der Auseinandersetzung um die dispositionale Deutung des Andershandelnkönnens befaßt, stößt sehr schnell auf einen Einwand, der in der einen oder anderen Version von zahlreichen Autoren vorgebracht wird (Chisholm 1967, 1977, 1978; Dore 1962; Falk 1981; Graham 1972; Lehrer 1960, 1968; Taylor 1965; A. R. White 1975). Diesem Einwand liegt folgende Überlegung zugrunde: Wenn es eine Behauptung (3) gibt, die mit dem Analysans (2) verträglich (konsistent) ist, aber zum Analysandum (1) in Widerspruch steht, dann beweist dies, daß (1) und (2) nicht definitorisch äquivalent sein können. Nach Ansicht von Chisholm (1977; ferner Graham 1972) handelt es sich bei

(3) „A hätte *nicht* beschließen (wollen, entscheiden, versuchen) können, anders zu handeln"

um eine solche Aussage, die sich zwar mit

(2) „Falls A beschlossen (gewollt, entschieden, versucht) hätte, anders zu handeln, dann hätte er anders gehandelt",

nicht aber mit

(1) „A hätte auch anders handeln können"

in Einklang bringen läßt. Denn – so Chisholm – falls A nicht beschlossen haben konnte, anders zu handeln, dann konnte er nichts anderes getan haben als genau das, was er dann auch tat (eine exaktere Reformulierung dieses Arguments findet sich bei Aune 1967).

Graham (1972, 187) hat vermerkt, daß es für den „Dispositionalisten" drei denkbare Möglichkeiten gebe, auf diesen Einwand zu replizieren: Er könne dar-

tun, daß mit (3) kein vernünftiger Sinn zu verbinden sei oder daß diese Aussage auf keinen Menschen je zutreffe. Er könne ferner behaupten, daß sich (3) nicht nur mit (2), sondern auch mit (1) vereinbaren lasse (dazu a). Schließlich könne er erwidern, daß (3) nicht nur zu (1), sondern auch zu (2) in Widerspruch stehe (dazu b). Nach Graham ist keine dieser Verteidigungsstrategien erfolgversprechend. Demgegenüber bin ich der Meinung, daß jedenfalls eine von ihnen durchgreift. Welche das ist, hängt davon ab, was genau mit (1) behauptet wird. Das läßt sich wie folgt begründen:

a) Die Aussagen (3) und (1) sind nur dann inkonsistent (kontradiktorisch), wenn (1) die Negation von (3) nämlich

(4) „A hätte beschließen (wollen, entscheiden versuchen) können, anders zu handeln"

logisch impliziert. Auf der Ebene einer rein formallogischen Betrachtungsweise ist das nicht der Fall, denn der Satz

(5) „Wenn A nicht beschließen (wollen, entscheiden versuchen) konnte, anders zu handeln, dann konnte er nicht anders handeln"

drückt (ohne Einführung von Bedeutungspostulaten) keine logische Wahrheit aus. Ein Widerspruch zwischen (1) und (3) besteht also nur, wenn (1) unter Rückgriff auf ein entsprechendes Bedeutungspostulat (bzw. eine vorfindliche Bedeutungsrelation) in einer Weise definiert ist, daß (5) zu einem analytisch wahren Satz wird. Es mag gute Gründe dafür geben, ein solches Bedeutungspostulat, wie es von Chisholm (implizite) vorausgesetzt wird, zu akzeptieren. Möglicherweise handelt es sich dabei sogar um eine Sinnrelation, die dem „üblichen Sprachgebrauch" zugrunde liegt. Das ändert aber nichts daran, daß ein „Dispositionalist", der dieses Bedeutungspostulat – aus anderen, vielleicht ebenfalls triftigen Gründen – zurückweist, von Chisholms Einwand nicht betroffen wird, denn für ihn steht (3) nicht in Widerspruch zu (1).

Die eben angestellte Überlegung, wonach (1) und (3) nicht ohne weiteres kontradiktorisch sind, ist in modifizierter Form bereits von anderen Autoren vorgetragen worden (vgl. Aune 1967, 1969/70; ferner Young 1974, 31; Hunter 1970; Pears 1973, 125). Ihnen hat man entgegengehalten, daß sie mit einer Verdoppelung oder Vervielfachung der Bedeutung des Wortes „können" operieren, und das beruhe auf einer „confusion of meaning and grounds" (so A. R. White 1975, 33; ferner Graham 1972, 189). Ich kann nicht erkennen, weshalb das ein stichhaltiger Einwand gegen die oben angestellte Überlegung sein soll. Über die Extension von (1) läßt sich – und allein darauf kommt es an – durchaus streiten. Das wird im einzelnen noch darzulegen sein (vgl. III).

b) Wie steht es nun, wenn ein Verfechter der dispositionalen Analyse die These akzeptiert, daß (1) und (3) kontradiktorisch sind, daß also (5) ein analytisch wahrer Satz ist? In diesem Falle wird er mit Chisholm darin übereinstimmen,

daß (1) falsch ist, wenn (3) wahr ist. Wenn er aber (1) für falsch hält, dann wird er (2) nicht behaupten, sondern ebenfalls für falsch halten. Denn – wie oben ausgeführt worden ist – wer (2) behauptet, setzt die Wahrheit von (1) voraus, und (2) kann nur wahr sein, wenn (1) wahr ist. Mit anderen Worten: Wenn man davon ausgeht, daß (1) und (3) kontradiktorisch sind, dann steht (3) nicht nur in Widerspruch zu (1), sondern auch zu (2).

c) Damit läßt sich als Resümee festhalten: Entweder sind die Aussagen (1), (2) und (3) konsistent, oder (3) steht nicht nur in Widerspruch zu (1), sondern auch zu (2). Der Einwand gegen die definitorische Äquivalenz ist demnach in jedem Falle unbegründet. Wenn meine Überlegungen richtig sind, dann liegt das Problem auch gar nicht in der definitorischen Äquivalenz von (1) und (2). Strittig ist vielmehr, ob (1) die Negation von (3) impliziert, ob also das schuldrelevante Andershandelnkönnen ein *Anderswollenkönnen* voraussetzt. Der „Dispositionalist" verneint dies und glaubt mit (2) eine Deutung von (1) gefunden zu haben, die nicht in Widerspruch zu (3) steht. Die Gegner der dispositionalen Analyse insistieren ihrerseits darauf, daß (3) zu (1) in Widerspruch steht, und erheben deshalb Einwände gegen die definitorische Äquivalenz von (1) und (2). Damit hat aber die Auseinandersetzung eine Wendung genommen, die meinem Eindruck nach das eigentliche Problem, ob nämlich (1) ein Anderswollenkönnen voraussetzt, eher verdunkelt als klärt. Denn die Lösung dieses Problems wird durch die dispositionale Analyse in keiner Weise präjudiziert. Was also sind die Bedingungen des Andershandelnkönnens, auf die mit (1) Bezug genommen ist? Zählt dazu auch ein Anderswollenkönnen? Mit dieser Frage möchte ich mich abschließend befassen.

III. Können und die Bedingungen des Könnens

Die Verfechter des analysis view nehmen meist an, daß mit der schuldrelevanten Behauptung „A hätte anders handeln können" auf das Vorliegen einer entsprechenden *Fähigkeit und Möglichkeit* (Gelegenheit) hingewiesen wird: „*X can a* means ... that X has both ability and opportunity to perform *a*. It may also be said, that *it is in X's power* to perform *a*. Thus in this situation it depends on X's motivation alone whether *a* will be performed or not. If he so wills it, *a* will be performed; if he does not will it, *a* is not performed, thus the result is *not-a*. That is to say, if *a* is within X's power, so is *not-a*" (Ross 1975, 166). Ähnlich sagt auch Nowell-Smith (1960, 87 ff): „There are at least three senses of ‚can', which Austin calls the ‚ability', the ‚opportunity' and the ‚all-in' senses ... My first thesis is, that the all-in ‚can' (to be fully able) is a conjunction of ability and opportunity. These are umbrella-like words covering a host of things such as ‚having the strength, skill, know how etc.' and ‚being in a position to, having the means or equipment to etc'."

Derart rudimentäre Umschreibungen von *Können* sind geeignet, vermeidbare Einwände hervorzurufen. Sie benennen zwar Voraussetzungen, die notwendig vorliegen müssen, wenn man von jemandem mit Recht behaupten will, daß er etwas tun kann. Ein ganz wesentlicher Aspekt wird dabei aber nicht deutlich. Mit Bezug auf diesen Aspekt hat Ichheiser (1933) vom *Erlebnis des Könnens* gesprochen.

Ichheiser, der das Phänomen des Könnens in aufschlußreicher Weise analysiert, unterscheidet in einem ersten Schritt zwischen *potentiellem* und *aktuellem* Können: „[370] Vom potentiellen Können soll dann und nur dann die Rede sein, wenn alle Bedingungen des Könnens vorhanden bzw. erfüllt sind, so daß die Realisierung einzig und allein vom Willen (vom Entschluß) des Individuums abhängt. Das *aktuelle* Können soll hingegen der *Realisierungsprozeß selbst* heißen, mag die Realisierung nun im Wege eines inneren oder eines äußeren Tuns erfolgen." Bemerkenswert an dieser Definition ist, daß auch Ichheiser (als Psychologe, dem es nicht um die schuldrelevante Bedeutung des Andershandelnkönnens geht) den motivationalen Faktor (Wille, Entschluß) von den übrigen Konstituanten der Handlung klar abtrennt (vgl. insoweit auch Heider 1977, 102 ff). Hervorzuheben ist ferner, daß vom Können selbst, und zwar sowohl in seiner potentiellen, wie in seiner aktuellen Form, die *Bedingungen des Könnens* unterschieden werden. Sie bestehen aus *personalen* und *konstellativen* Elementen. Zu den personalen gehören die *physischen* und *psychischen* Dispositionen, zu den konstellativen gewisse *technische* und *soziale* Gegebenheiten. Ichheiser weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in der Alltagssprache das Wort und der Begriff „Können" doppeldeutig verwendet wird: einmal im Sinne der *personalen* Bedingungen, dann wieder im Sinne des *Könnens selbst*. Auf diese Weise würden ständig die Phänomene der Fähigkeiten und die des Könnens verwechselt.

Neben den erwähnten Bedingungen des Könnens mißt Ichheiser dem *Erlebnis (Bewußtsein) des Könnens* eine maßgebliche Bedeutung bei. Er versteht darunter „[365] ein – ob nun mehr ‚klares' oder mehr ‚dumpfes', mehr erkenntnisartiges oder mehr gefühlsmäßiges, zutreffendes oder den Gegenstand verfälschendes – *Wissen*, daß man, sofern man nur ‚will', ein wie immer auch geartetes Ziel oder Werte (Leistungen, Erfolg usw.) zu erreichen oder zu produzieren imstande ist." Das Erlebnis des Könnens (dazu gehören u.a. Spielraumbewußtsein, Folgebewußtsein etc.) ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil es ein *integrierender Bestandteil* des aktuellen (Handeln-)Könnens ist. Zwischen dem Können und dem Erlebnis des Könnens besteht nämlich eine *Wechselwirkung*: einerseits prägt das (reale) Können das Erlebnis des Könnens; andererseits wird es aber auch selbst, und zwar in ganz entscheidender Weise vom Erlebnis des Könnens beeinflußt (Ichheiser 1933, 366, 373). Ist beispielsweise das Spielraumbewußtsein geringer als der faktische Spielraum, so hat das zur Folge, daß vorhandene Möglichkeiten (und Fähigkeiten) ungenutzt bleiben, und zwar nicht etwa bloß deshalb, weil das Individuum sie nicht ausnutzen *will*. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß jedes Handelnkönnen vom Bewußtsein eines vorhandenen Spielraums abhängig ist. Oder anders ausgedrückt: Was wir tun können, wird davon beeinflußt, was wir glauben, tun zu können.

Wenn Ichheiser das Erlebnis des Könnens umschreibt als „Wissen, daß man, sofern man nur ‚will', ein wie immer geartetes Ziel" erreichen kann, so bedarf das vielleicht für den vorliegenden Zusammenhang noch einer geringfügigen Ergänzung. Zu dem Erlebnis des Könnens gehört nämlich auch die (mehr dumpfe oder mehr klare) Bewußtheit, wählen zu können, so oder auch anders entscheiden (wollen) zu können. Diese Bewußtheit ist eine fundamentale Voraussetzung praktischen Denkens überhaupt (Castañeda 1975, 134; Lehrer 1960, 145).

Die Psychopathologie kennt viele Störungen, bei denen das Erlebnis des Könnens eingeengt oder ausgeschaltet ist. So kommt es etwa bei Schizophrenie oder bei schweren Depressionen zu einem Depersonalisationssyndrom: Gefühle, Triebe und Willensentscheidungen werden dann nicht mehr als eigene empfunden. Der Kranke meint, er sei „verhext" oder hypnotisiert, sein Wille sei ausgeschaltet oder von fremden Instanzen gemacht. Ein anderes Beispiel ist der Anankasmus. Darunter vesteht man den pathologischen Zwang, etwas zu tun, dem sich der Betroffene nicht entziehen kann, obwohl er die Unsinnigkeit seines Tuns erkennt. Schließlich wirken sich auch heftige Affekte auf das Erlebnis des Könnens und damit auf das Können selbst aus.

Von einem Können kann demnach *nur* die Rede sein, wenn auch das Erlebnis des Könnens vorhanden ist. Die Frage ist aber, ob damit schon alle Elemente genannt sind, auf die Bezug genommen ist, wenn man sagt, jemand habe etwas tun können, was er nicht getan hat. Wenn nämlich die Person glaubt, wählen zu können, und in der Folge davon ihre „Entscheidungen" als eigene *empfindet*, so heißt das bekanntlich noch nicht, daß es ihre eigenen *sind*. Möglicherweise handelt es sich bei dem Erlebnis des Könnens um eine bloße *Einbildung*. Ein Beispiel, das in diesem Zusammenhang oft genannt wird, ist der Fall der sog. posthypnotischen Suggestion (Benn/Weinstein 1971; Watkins 1978, 180): einer Person werden im Zustand der Hypnose Anweisungen erteilt, die sie dann im Wachzustand (nach Abschluß der Hypnose) ausführt, ohne sich bewußt zu sein, daß ihr Verhalten fremdgesteuert ist. Die Person glaubt also, *selbst* zu entscheiden, obwohl ihre Handlungen quasi programmiert sind. Wenn der Determinismus damit recht hat, daß jedwedes menschliche Verhalten durch Ursachen vorherbestimmt ist, die für den Handelnden verfügbar sind, dann ist das immer so. Der Fall der posthypnotischen Suggestion wäre nur insofern ungewöhnlich, als die Determinanten der Handlung für den informierten Betrachter offenkundig sind (Watkins 1978, 180). Ergeben sich daraus Konsequenzen für das Können selbst? Setzt Können *neben* dem Erlebnis des Könnens voraus, daß der Wille des Subjekts im indeterministischen Sinne frei ist? Ist die Behauptung: „A kann x zur Zeit t tun" falsch, wenn ein informierter Beobachter voraussagen kann, daß A nicht x, sondern y tun wird?

Ich meine, daß die Antwort auf diese Fragen jedenfalls dann „nein" lautet, wenn man den Standpunkt des handelnden Subjekts einnimmt. Die Situation einer Person, die sich überlegt, ob sie x oder y tun soll, ändert sich nicht dadurch, daß das Resultat ihrer „Wahl" (für sie unerkennbar) bereits feststeht. Um nicht mißverstanden zu werden: Sicher ist es für den Menschen wichtig, die Genese seiner Wünsche und Bedürfnisse zu kennen und unbewußte Determinanten sei-

nes Verhaltens aufzudecken. Soweit er sie aber kennt oder auch nicht kennt, ist es für ihn eine rein theoretische Frage, ob seine „Entscheidungen" durch irgendwelche Ursachen vorausbestimmt sind, über die er nicht verfügen kann. Aus seiner Sicht stellt sich die Lage so oder so gleich dar. Castañeda (1975, 135) hat diese Situation treffend wie folgt beschrieben:

„Consider a set A of agent who are engaged in carrying out some plan of action E. They are located at a certain timeplace t. For them the history of the world falls into two parts: the Past, and the Future, which are connected not only by logical laws but also by the laws of nature. The Past is full and inalterable. The Future is for them only partially full: it divides into two parts: *the Future Framework* and the *Future Zone of Indeterminacy*. The Framework is the large part of the Future that is, automatically and fully, determined by the circumstances of the present and the laws of nature. The Zone of Indeterminacy may, metaphysically speaking, be not such, if the thesis of metaphysical determinism is true. But for the agents in our set A this is a moot question. The Zone of Indeterminacy is the part of the Future that allows alternatives: one is the realization of plan of action E; other alternative is the non-realization of any of these, and other alternatives lie in between."

Wenn es für den Handelnden selbst eine rein theoretische Frage bleibt, ob seine „Entscheidungen" durch irgendwelche Ursachen determiniert sind, die er nicht kennt, weshalb sollte diese theoretische Frage für das Urteil, ob er etwas tun kann oder hätte tun können, von Bedeutung sein?

Ich bilde mir nicht etwa ein, mit diesen Bemerkungen die anstehenden Probleme gelöst zu haben. Worauf ich hinweisen wollte, ist nur dies: Man kann den Standpunkt vertreten, daß das Können einer Person nicht davon abhängt, ob sie im indeterministischen Sinne frei ist. Mit der Behauptung „A hätte x zur Zeit t tun können" wäre dann nicht mehr gesagt, als daß zur fraglichen Zeit t die personalen und konstellativen Bedingungen für die Realisierung von x vorlagen und daß A das (mehr „klare" oder mehr „dumpfe", mehr erkenntnisartige oder mehr gefühlsmäßige) Wissen besaß, x realisieren zu können. Ob freilich diese Feststellung ausreicht um A zu tadeln, weil er x nicht getan hat, das ist ein Problem, das letztlich mit moralischen Argumenten ausgefochten werden muß.

Was ist nach alledem bei der Auseinandersetzung um die dispositionale Deutung des Andershandelnkönnens herausgekommen? Nicht viel. Wenn man sich nämlich Klarheit verschafft hat, auf was mit der Behauptung „A hätte anders handeln können" Bezug genommen ist, dann bedarf es der dispositionalen Analyse nicht mehr. Und solange diese Klarheit nicht besteht, hilft auch die dispositionale Analyse nicht weiter.

Bibliographie

Aune, B. (1967), Hypotheticals and „Can": Another Look, in: *Analysis 27*, 191–195
– (1969/70), Free Will, „Can", and Ethics: A Reply to Lehrer, in: *Analysis 30*, 77–83
Austin, J. L. (1975), *Wort und Bedeutung*, München
Ayers, M. R. (1968), *The Reputation of Determinism. An Essay in Philosophical Logic*, London

Benn, S. J./Weinstein, W. L. (1971), Being Free to Act, and Being a Free Man, in: *Mind 80*, 194–211
Blei, H. (1977), *Strafrecht, AT: Bd. I*, 17. Aufl., München
Castañeda, H.-N. (1975), *Thinking and Doing*, Dordrecht/Boston
Chisholm, R. M. (1967), He Could Have Done Otherwise, in: *Journal of Philosophy 64*, 409–417
– (1977), Freiheit und Handeln, in: Georg Meggle (Hrsg.), *Analytische Handlungstheorie, Bd. I*, Frankfurt/Main
– (1978), „Er hätte etwas anderes tun können", in: Hans Lenk (Hrsg.), *Handlungstheorien – interdisziplinär, Bd. II*, 391–398, München
Dore, C. (1962), On the Meaning of ‚Could Have', in: *Analysis 23*, 41–43
Ewing, A. C. (1963/64), May Can-Statements be Analysed Deterministically? in: *Proceedings of the Aristotelian Society 64*, 157–176
Falk, A. E. (1981), Some Modal Confusions in Compatibilism, in: *American Philosophical Quarterly 18*, 141–148
Goodman N. (1975), *Tatsache, Fiktion, Voraussage*, Frankfurt/Main
Graham, K. (1972), „Wenn", „kann" und Dispositionen, in: *Ratio 14*, 180–192
Haddenbrock, S. (1969), Freiheit und Unfreiheit des Menschen im Aspekt der forensischen Psychiatrie, in: *Juristenzeitung*, 121–127
Haffke, B. (1978), Problemaufriß: Die Bedeutung der sozialpsychologischen Funktion von Schuld und Schuldunfähigkeit für die strafrechtliche Schuldlehre, in: Hassemer/Lüderssen (Hrsg.), *Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. III, Strafrecht*, 153–180, München
Heider, F. (1977), *Psychologie der interpersonalen Beziehungen*, Stuttgart
Honoré, A. M. (1964), Can and Can't, in: *Mind 73*, 463–479
Hunter, J. F. M. (1967/68), Aune and Others on Ifs and Cans, in: *Analysis 28*, 107–109
Ichheiser, G. (1933), Das Können, die Bedingungen des Könnens und das Erlebnis des Könnens, in: *Zeitschrift für angewandte Psychologie 44*, 364–378
Jescheck, H.-H. (1978), *Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil*, 3. Aufl., Berlin
Kaufman, A. S. (1962), Moral Responsibility and the Use of „Could have", in: *The Philosophical Quarterly 12*, 120–128
Kaufmann, A. (1967), Dogmatische und kriminalpolitische Aspekte des Schuldgedankens im Strafrecht, in: *Juristenzeitung*, 553–560
Lange, R. (1978), in: H. H. Jescheck, W. Ruß, G. Willms (Hrsg.), *Strafgesetzbuch (Leipziger Kommentar)*, 10. Aufl., Berlin
Lehrer, K. (1960), Can we know that we have Free Will by Introspection?, in: *The Journal of Philosophy 57*, 145–157
– (1968), Cans without Ifs, in: *Analysis 29*, 29–32
Lenckner, T. (1980), in: Schönke-Schröder (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*, 20. Aufl., München und Berlin
Moore, G. E. (1975), *Grundprobleme der Ethik*, München
Nowakowski, F. (1957), Freiheit, Schuld, Vergeltung, in: *Festschrift für Theodor Rittler*, 55–88, Aalen
Nowell Schmith, P. H. (1957), *Ethics*, Oxford
– (1948), Freewill and Moral Responsibility, in: *Mind 57*, 45–61
– (1960), Ifs and Cans, in: *Theoria 26*, 85–101
Pears, D. F. (1973), Ifs and Cans, in: *Essays on J. L. Austin*, 90–140, Oxford
Ross, A. (1975), *On Guilt, Responsibility and Punishment*, London
Roxin, C. (1974), „Schuld" und „Verantwortlichkeit" als strafrechtliche Systemkategorien, in: *Festschrift für Heinrich Henkel*, 171–179, Berlin/New York
Schmidhäuser, E. (1975), *Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch*, 2. Aufl., Tübingen
Schöneborn, C. (1976), Schuldprinzip und generalpräventiver Aspekt, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88*, 349–364
Schreiber, H.-L. (1980), Vor dem Ende des Schuldstrafrechts?, in: *Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 111*, 281–290, Göttingen
Stegmüller, W. (1969/70), *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie, Bd. I* (1969) und Bd. II (1970), Berlin/Heidelberg/New York

Stratenwerth, G. (1981), *Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Die Straftat*, 3. Aufl., Köln
Taylor, R. (1965), Determinism and the Theory of Agency, in: Sidney Hook (Hrsg.), *Determinism and Freedom*, 211–218, New York
Thalberg, I. (1962), Abilities and Ifs, in: *Analysis 22*, 121–126
Watkins, J. W. N. (1978), *Freiheit und Entscheidung*, Tübingen
Welzel, H. (1969), *Das deutsche Strafrecht*, 11. Aufl., Berlin
White, A. R. (1975), *Modal Thinking*, Oxford
Young, R. (1974), Compatibilism and Freedom, in: *Mind 83*, 19–42